

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herr
Mag. Franz Ebner
Präsident des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.680.418

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4252/J-BR/2024

Wien, am 15.November 2024

Sehr geehrte Herr Präsident,

die Bundesräte Dr. Manfred Mertel, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. September 2024 unter der Nr. **4252/J-BR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „FPÖ-Finanzskandal in der Steiermark“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1,3 bis 5, 9, 11 bis 15:

- *1. Auf welcher juristischen Grundlage wurde in der besagten Anfragebeantwortung ausgeführt, dass das Interpellationsrecht durch die "Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nach der Strafprozeßordnung und der Bestimmungen über die Akteneinsicht" eingeschränkt sei?*
- *3. Auf welcher juristischen Grundlage wurde in der besagten Anfragebeantwortung ausgeführt, dass das Interpellationsrecht durch die Nicht-Öffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens gemäß der StPO pauschal eingeschränkt sei?*
- *4. Auf welcher juristischen Grundlage wurde in der besagten Anfragebeantwortung ausgeführt, dass das Interpellationsrecht dann pauschal eingeschränkt sei, wenn interne Entscheidungsprozesse noch nicht abgeschlossen seien?*
- *5. Auf welcher juristischen Grundlage wurde in der besagten Anfragebeantwortung ausgeführt, dass das Interpellationsrecht durch "ermittlungstaktische Gründe" pauschal eingeschränkt sei?*

- *9. Wie wurde gewertet, dass die Identität jener Personen, für die ein Auslieferungsbegehrung gestellt wurde, ohnehin bereits öffentlich bekannt ist bzw es sich dabei zweifellos um Personen von öffentlichem Interesse handelt?*
- *11. Welche rechtlichen Gründe wurden den Ausführungen in der genannten Anfragebeantwortung (zu Fragen 14 bis 19) zu Grunde gelegt, wonach zum Inhalt einzelner Aussagen keine Auskunft erteilt werden kann? Auf welchen gesetzlichen Antwortverweigerungsgrund war diese Ausführung gestützt? Wie erfolgte die jeweils erforderliche Einzelfallprüfung im Hinblick auf jede der potentiell von einer Namensnennung betroffenen Personen?*
- *12. Aus welchen Gründen wurde zu Frage 16a nicht beantwortet, wann die Zwangsmaßnahmen jeweils durchgeführt wurden?*
- *13. Auf welcher juristischen Grundlage wurde zur Frage 20 und 21 ausgeführt, dass die Inhalte der Berichte der Oberstaatsanwaltschaft an das Bundesministerium für Justiz, dem Interpellationsrecht entzogen seien? Wurde diesbzgl im Akt auf Fachliteratur oder Judikate verwiesen und wenn ja, auf welche?*
- *14. Auf welcher juristischen Grundlage wurde die Beantwortung der Frage 30 als nicht möglich angesehen?*
- *15. Auf welcher juristischen Grundlage wurde die Beantwortung der Fragen 34 bis 36 pauschal verneint, wie wurde die diesbzgl Einzelfallprüfung ausgestaltet und zu welchem Ergebnis kam diese jeweils? Welche Argumente sprachen für und welche gegen eine Nennung? Wie wurde die mögliche Ermittlungsgefährdung konkretisiert und objektiviert, damit kein pauschaler Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Interpellationsrecht erfolgt?*

Solange das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss jedenfalls der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) bei einer Beantwortung im Rahmen der parlamentarischen Interpellation berücksichtigt werden, weshalb eine inhaltliche Beantwortung leider in diesem Verfahrensstadium (noch) nicht möglich war.

Es entspricht der seit Bestehen des Art 90a B-VG vom Bundesministerium für Justiz vertretenen und in zahllosen Anfragebeantwortungen – teilweise ausführlicher, teilweise nur noch unter Hinweis auf die einfachgesetzlichen Bestimmungen, mit denen die verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen des Interpellationsrechtes angesprochen werden – erläuterten Rechtsansicht, dass Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden Teil jenes „internen Meinungsbildungsprozesses“ sind, der dem in weiterer Folge von der Staatsanwaltschaft gesetzten Akt der Gerichtsbarkeit vorgelagert ist. Dies unabhängig davon, welcher politischen Partei die Ressortleitung zuzuordnen war.

Bei dem Inhalt der Berichte der Staatsanwaltschaften und der Oberstaatsanwaltschaften handelt es sich um Akte der Vorbereitung von Entscheidungen, die von den staatsanwaltschaftlichen Behörden als Organe der Gerichtsbarkeit getroffen werden und daher unter dem Schutz des Art 90a B-VG und der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG stehen.

Zu den Fragen 2, 6 und 8:

- *2. Wie wurde die in jedem Fall erforderliche Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Interessen Dritter im Zuge der Vorbereitung der Beantwortung vorgenommen?*
- *6. Wie wurde die Einzelfallabwägung im Hinblick auf die in der Anfrage begehrte Nennung der Namen von Anzeiger:innen, Beschuldigten und Opfern bzw. Privatbeteiligten in jedem dieser Fälle jeweils vorgenommen? Welche Argumente wurden für eine Nennung und welche gegen eine Nennung abgewogen und wie wurde dabei berücksichtigt, dass es sich zT um öffentliche Organe bzw. Organwälter sowie Personen von öffentlichem Interesse handelt, die in einigen Fällen sogar bereits medial bekannt sind?*
- *8. Wie wurde eine (behauptete) Gefährdung der Ermittlungen im Zuge der Vorbereitung der Anfragebeantwortung konkret erhoben und objektiviert und auf welchen Ausnahmegrund vom Interpellationsrecht beriefen Sie sich dabei konkret?*

Die erforderliche Prüfung im Hinblick auf die (überwiegenden) Interessen Dritter und auch im Hinblick auf die in der Anfrage begehrte Nennung der Namen von Anzeiger:innen, Beschuldigten und Opfern bzw. Privatbeteiligten sowie der konkreten Aktenzeichen wurde anhand der Berichte der fallführenden Staatsanwaltschaften sowie der Oberstaatsanwaltschaften mit Blick auf den Fortgang des Verfahrens durch die Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz einzelfallbezogen durchgeführt. Im Fokus einer solchen Prüfung stehen insbesondere die verfassungsgesetzlich eingeräumten Grundrechte (§ 1 DSG 2000, Art 8 MRK) der Betroffenen, die von Amtswegen zu wahren und zu achten sind.

Nach demselben Prinzip erfolgt auch die Prüfung einer im Raum stehenden Ermittlungsgefährdung, wobei es aus kriminologischer Sicht selbsterklärend sein muss, dass die Veröffentlichung von Details aus einem laufenden (nicht abgeschlossenen) Verfahren dem Fortgang desselben nicht zuträglich sein kann. Gerade in einem – wie hier – sehr komplexen Sachverhalt mit zahlreichen Verfahrensbeteiligten müssen die Eingriffe in Rechte Einzelner besonders behutsam sowie unter größtmöglicher Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte vorgenommen werden (vgl. hierzu auch *Schmoller* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 12 Rz 39). Die Erregung jedes über das unbedingt notwendige Maß

hinausgehenden Aufsehens ist im Ermittlungsverfahren demnach dringend zu vermeiden; die Veröffentlichung einzelner Ermittlungsschritte in diesem Verfahrensstadium würde dem diametral entgegenstehen. Genau deshalb ist das strafrechtliche Ermittlungsverfahren – ein Gegenzug zum Hauptverfahren – nicht öffentlich.

Zur Frage 7:

- *Welche (rechtlichen) Gründe standen der Nennung von Aktenzeichen in der genannten Anfragebeantwortung entgegen?*

Auf Grund der öffentlichen Einsehbarkeit der Geschäftsverteilungen der Staatsanwaltschaften lässt die Bekanntgabe der Aktenzeichen der Ermittlungsverfahren Rückschlüsse auf den bzw. die konkreten fallführenden Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin zu. Da das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft als Behörde geführt wird, ergibt eine Interessenabwägung im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des Sachbearbeiters eines nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens auf nicht öffentliche Bekanntgabe seiner Identität einerseits und dem Umstand andererseits, dass die Kenntnis des Aktenzeichens auch keinem erkennbaren Kontrollzweck zu dienen vermag, dass die Nennung von Aktenzeichen zu unterbleiben hat. Darüber hinausgehend ist der Schutz u.A. der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter:innen von enormer Wichtigkeit.

Zur Frage 10:

- *War im Zuge der Vorbereitung der Beantwortung der Fragen 11 bis 13 bewusst, dass es sich dabei um Nachfragen zur Anfrage 16071/J-NR handelte und in der Beantwortung dieser Fragen erst recht wieder auf diese Beantwortung ohne Erteilung zusätzlicher Auskünfte verwiesen wird?*

Ja, allerdings konnten über die bereits seinerzeit erteilten Informationen hinaus keine neuen Erkenntnisse mitgeteilt werden, sodass auf die Voranfrage zu verweisen war.

Zur Frage 16:

- *Wie wurde das vom Obersten Gerichtshof am 12.10.1993 zu GZ 14 Os 125/92 anerkannte Interesse des Nationalrates auf richtige und vollständige Information sowie Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gesetzter Behördenakte bei der Erstellung der Anfragebeantwortung 18700/AB berücksichtigt?*

In der genannten Entscheidung, die sich eindeutig nur auf das Verhalten eines Verwaltungsorgans bezieht, wird – soweit hier überhaupt von Relevanz – lediglich das Recht des Nationalrates als Einheit sämtlicher dem Nationalrat zur Ausübung der

rechtlichen Kontrolle verfassungsgesetzlich eingeräumten Maßnahmen einschließlich des sich als bloße Vorstufe für die Erhebung einer „Ministeranklage“ zu wertenden Instrumentariums angesprochen. Für die Frage der Reichweite der Kontrollrechte des Parlaments in Bezug auf durch Art 90a B-VG erfasstes Handeln der Staatsanwaltschaften ist aus dieser Entscheidung allerdings nichts abzuleiten.

Zur Frage 17:

- *Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um die in der Vergangenheit gewohnte Qualität Ihrer Anfragebeantwortungen wiederherzustellen?*

Dem Recht des Nationalrats auf richtige und vollständige Information sowie Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gesetzter Behördenakte wurde und wird unter Wahrung der verfassungsgesetzlich determinierten Grenzen der Interpellation im Sinne der dargelegten – vom Ressort durchgehend vertretenen – Rechtsansicht (insbesondere zu Art 90a B-VG) nach bestem Wissen und Gewissen so umfänglich wie möglich bzw. zulässig entsprochen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

